

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung 149

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf 150

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2019 151

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019 152

1. Nachtragshaushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019 153

1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Gemeinde Gerdau 154

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen Uelzen, 05.09.2019
- I20190018, I20190020, I20190021 -

Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG wurde mit Anträgen vom 12.06.2019 (1. Bauabschnitt) sowie 18.06.2019 (3. und 4. Bauabschnitt) bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung von drei Genehmigungen gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt. Die Anlagen sollen nach Durchführung der Genehmigungsverfahren errichtet und voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anträge umfassen:

Aktenzeichen: I20190018
Anlage: 1. Bauabschnitt: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 01 - 04) mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m als gemeinsame Anlage

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Aktenzeichen: I20190020
Anlage: 3. Bauabschnitt: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 05) mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Aktenzeichen: I20190021
Anlage: 4. Bauabschnitt: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 06) mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 01“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 16/1,
- „WEA 02“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 20,
- „WEA 03“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 32/1,
- „WEA 04“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 27/1,
- „WEA 05“ – Gemarkung Aljarn, Flur 2, Flurstück 46/2,
- „WEA 06“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 13/7

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG jeweils nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht zur Errichtung von 6 WEA bei Altenmedingen der Planungsgemeinschaft Marienau).

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die Antragsunterlagen können vom 23.09.2019 bis zum 22.10.2019 bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 41

Montag 07.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag und Freitag 07.00–12.00 Uhr
Donnerstag 07.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 23.09.2019 bis einschließlich 05.11.2019 schriftlich oder elektronisch bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 14.11.2019, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 05.09.2019

Der Landrat

LANDKREIS UELZEN

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf vom 26.04.2012 in der Fassung vom 01.05.2018 beschlossen.

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

- Altenmedingen (Stützpunktfeuerwehr)
- Bad Bevensen (Schwerpunktfeuerwehr)
- Barum (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Brockhimerbergen-Kollendorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Brockhöfe-Lintzel (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Klosterflecken Ebstorf (Stützpunktfeuerwehr)
- Eddelstorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Gollern-Hesebeck-Röbbel (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Golste in Natendorf (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Gr. Thondorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Himbergen (Stützpunktfeuerwehr)
- Hohenbünstorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Höver (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Kl. Thondorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Linden (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Melzingen (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Oetzendorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Seckendorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)

Stadorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung)
 Tätendorf-Eppensen (Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung)
 Velgen (Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung)
 Vinstedt (Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung)
 Wriedel-Schatensen (Stützpunktfeuerwehr)
 Wulfsoede (Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung)
 sowie den Kooperationen
 Allenbostel-Bode-Hanstedt I
 (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausrüstung)
 Drögennotorf-Masbrock-Havekost-Römstedt
 (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausrüstung)
 Emmendorf-Jastorf
 (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausrüstung)
 Jelmstorf-Seedorf
 (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausrüstung)
 Hagen-Schlagte-Testorf-Weste
 (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausrüstung)
 Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem
 NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Mit dem Erreichen der im NBrandSchG festgelegten Altersgrenze sind Angehörige der Einsatzabteilung in die Altersabteilung zu übernehmen. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Ortsfeuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft.

Bad Bevensen, den 22.08.2019

Kammer
 Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 16.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.071.800	124.300		12.196.100
ordentliche Aufwendungen	12.053.800	393.400		12.447.200
außerordentliche Erträge	0,00			
außerordentliche Aufwendungen	0,00			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.649.600	124.300		11.773.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.324.600	393.400		11.718.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.151.100			1.151.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.927.000			2.927.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.681.400			4.681.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.321.500			3.321.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.482.100	124.300		17.606.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.573.100	393.400		17.966.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

in Höhe von 2.600.000 € um 400.000 € erhöhte und damit auf 3.000.000 € neu festgelegt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag

§ 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 19.08.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2019) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 02. September 2019

Kammer
Stadtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 06.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.893.500		3.048.500	20.845.000
ordentliche Aufwendungen	23.848.300		88.100	23.760.200
außerordentliche Erträge	0,00			0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.643.000		3.048.500	19.594.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.537.400		88.100	21.449.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.922.900		160.000	3.762.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.730.000	90.000		13.820.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.291.400	250.000		17.541.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.990.700			8.990.700

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i.H.v. 7.499.200 € enthalten.

§ 1a

Der bisherige Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.792.200 € um 250.000 € erhöht und damit auf 10.042.200 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 7.499.200 € veranschlagt.

§ 2a

Die Höhe der bisherigen Kreditermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gemäß §15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) wie folgt geändert:

Umlagesatz	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
Umlagesatz der Samtgemeindeumlage		16,5	22,5	6,0

§ 6

Die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen

bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 sowie § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 14.08.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2019) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 02. September 2019

*Kammer
Samtgemeindebürgermeister*

1. Nachtragshaushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 17.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.713.600			5.713.600
ordentliche Aufwendungen	5.793.700		569.900	5.223.800
außerordentliche Erträge	100.000			100.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.352.400			5.352.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.232.400		569.900	4.662.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.338.000			2.338.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.488.900	550.000		4.038.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.476.800	550.000		5.026.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.445.900			3.445.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.167.200	550.000		12.717.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.167.200		19.900	12.147.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.134.800 € um 550.000 € erhöht und damit auf 1.684.800 € festgesetzt.

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 3.342.000 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.970.000 € erhöht und damit auf 1.970.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7

Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 03.09.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2019) erteilt worden.

Ebstorf, den 04. September 2019

OELSTORF

Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 30.07.2019 für das Haushaltsjahr 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.634.900			1.634.900
ordentliche Aufwendungen	1.634.900			1.634.900
außerordentliche Erträge	0,00			0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.488.900			1.488.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.494.300			1.494.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.500			120.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	621.500	120.000		741.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00			0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600			4.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.609.400			1.609.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.120.400	120.000		2.240.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Gerdau, den 30.07.2019

Stefan Kleuker
Bürgermeister